STADT HEINSBERG

ORTSLAGENKARTE M.: 1:5000

ALS BESTANDTEIL DER

ORTSLAGENSATZUNG – HEINSBERG

LEGENDE :

Rechtskräftige Bebauungspläne

Ortslage gem. § 34 (4) 1 und 3 BauGB

Hinweis:
Gem. § 51 a Landeswassergesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Ergänzt nach der Offenlage:

1. Hinweis:

Entlang der vorhandenen Gewässer ist ein 3 m breiter Streifen (ab OK-Böschung) von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.

2. Hinweis:

Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Aus Grundwasserschutzgründen sind Schachtanlagen auszuschließen.

3. Hinweis:

"Die Landstraße L 228 zwischen Station 0,654 und Station 0,729 verläuft außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.
Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 StrWG NW bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art

- längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
- über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluß erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung darf versagt werden oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern."

bereits sanierter Altlastenstandort

geändert nach der Offenlage

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung der Ortslagen- und Abrundungssatzung Heinsberg ist durch den Planungs- und Verkehrsausschuß am 20.05.1998 beschlossen worden.

2. Der Entwurf wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuß am 20.05.1998 beschlossen und hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.05.1998 in der Zeit vom 09.06.1998 bis 08.07.1998 öffentlich ausgelegen.

3. Die Träger öffentlicher Belange wurden von 09.06.1998 bis 08.07.1998 zu der Planung gehört.

4. Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 18.11.1998 über die vorgebrachten Anregungen beschlossen.

5. Die Ortslagen- und Abrundungssatzung wurde nebst Begründung am 18.11.1998 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen.

Heinsberg, den 19.11.1998

Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Knarren)
Techn. Beigeordneter

Die Ortslagen- und Abrundungssatzung Heinsberg stimmt mit dem Beschluß des Rates vom 18.11.1998 überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, den 11.01.1999

Der Stadtdirektor
(Offergeld)

Ausfertigung:

Der Rat der Stadt Heinsberg hat die Ortslagen- und Abrundungssatzung Heinsberg am 18.11.1998 beschlossen.

Heinsberg, den 13.01.1999

(Kindl)
Bürgermeister

Die Satzung ist ortsüblich bekannt gemacht worden am 15.01.1999

Heinsberg, den 18.01.1999
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Knarren)
Techn. Beigeordneter